



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover

Az. 581pä/016-2021#004  
Datum: 03.06.2021

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung  
vom 08.10.2020, Az. 581ppi/015-2020#009,  
Änderung eines Durchlasses bei Badbergen**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„1. Planänderungsbescheid "Änderung eines Durchlasses bei Bad-  
bergen"“**

**in der Gemeinde Badbergen  
im Landkreis Osnabrück**

**Bahn-km 69,020 bis 69,190**

**der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Lindemannallee 3  
30173 Hannover**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Wasserrechtliche Entscheidungen .....	3
A.3	Nebenbestimmungen .....	6
A.3.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4	Hinweise .....	9
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter .....	10
A.6	Sofortige Vollziehung.....	10
A.7	Gebühr und Auslagen.....	10
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	10
B.	Begründung .....	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	12
B.1.2	Antrag auf Planänderung.....	12
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	14
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	14
B.4.1	Planrechtfertigung.....	14
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	15
B.4.3	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	18
B.5	Gesamtabwägung .....	19
B.6	Sofortige Vollziehung.....	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planänderungsbescheid**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Genehmigung des Plans**

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. Planänderungsbescheid "Änderung eines Durchlasses bei Badbergen"" in der Gemeinde Badbergen, im Landkreis Osnabrück, Bahn-km 69,020 bis 69,190 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Vorübergehende Grundwasserabsenkung im Bereich des geplanten Bauvorhabens
- Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Weitere Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planänderung und die geänderte Plangenehmigung bilden einen einheitlichen Plan.

#### **A.2 Wasserrechtliche Entscheidungen**

Aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 8, 9, 12, 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeht folgende Entscheidung:

## I. Einfache Erlaubnis

Der DB Netz AG, Adam-Riese-Str. 11-13, 60327 Frankfurt am Main, wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme zur Trockenlegung der Baugrube während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in den westlichen Bahnseitengraben, der in den Grother Kanal (DE\_RW\_DENI\_02054) mündet

auf der Gemarkung Badbergen (03 3244), Flur 4, Flurstück 97/5 der Strecke 1502 Oldenburg-Osnabrück, km 69,1+50,0 erteilt.

### 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Freilegung und Trockenlegung der Baugrube zur Erneuerung des Durchlasses.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

<b>Bauabschnitt</b>	<b>Baugrube (LxB)</b>	<b>V<sub>max.</sub> [l/s]</b>	<b>Dauer Tage [d]</b>	<b>Wassermenge [m<sup>3</sup>]</b>
Strecke 1502, km 69,1+50,0	12 x 6 m	2,5	4	900

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt über rd. 16 Spülfilterlanzen mit angeschlossener Vakuumpumpe. Dabei wird das geförderte Wasser über eine Sedimentationseinheit (Sandfang) geführt und anschließend in den westlichen Bahnseitengraben (Vorflut) abgeleitet.

### 2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

### 3. Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der DB Netz AG, RB Nord, Abteilung I.NI-N-K-K, mit Datum vom 26.05.2021 eingereichten Unterlagen und Pläne zugrunde:

Dokument	Anzahl Sei- ten
• Planänderungsantrag vom 26.05.2021	1
• Wasserrechtlicher Erlaubnisantrag (15-2471-Antragsschreiben_BL) vom 21.05.2021	4
• Erläuterungsbericht, erstellt von GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (15-2471-WR-GW mit Anlagen) vom 20.05.2021 inklusive:	
○ Anlage 1 zum Erläuterungsbericht:	
▪ Übersichtslageplan M 1 : 300.000 und 1 : 25.000	
▪ Lageplan M 1 : 1.000	
▪ Längsschnitt M 1 : 100	
○ Anlage 2 zum Erläuterungsbericht:	
▪ Schichtenprofile	
○ Anlage 3 zum Erläuterungsbericht:	69
▪ Kornsummenlinie	
○ Anlage 4 zum Erläuterungsbericht:	
▪ Dimensionierung der Wasserhaltung	
○ Anlage 5 zum Erläuterungsbericht:	
▪ Wasserkörpersteckbrief	
○ Anlage 6 zum Erläuterungsbericht:	
▪ Gewässerstrukturgütekartierung – Grother Kanal	
○ Anlage 7 zum Erläuterungsbericht:	
▪ Laborbericht Grundwasseruntersuchung	
• Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (2021_05_26_Stellungnahme_LKOS_26052021_DB_Netz_AG) vom 26.05.2021	2

- Plan der betroffenen Anwohner (erstellt von Christoffers Kulturbau GmbH – „Lageplan mit maximaler Reichweite und Einleitstelle“) M 1 : 1.000 1
- Anwohnererklärungen:
  - 2021\_05\_17\_Erklärung\_Anwohner\_1 3
  - 2021\_05\_18\_Erklärung\_Anwohner\_2
  - 2021\_05\_18\_Erklärung\_Anwohner\_3
- Antrag auf Erlaubnis einer Grundwasserabsenkung (2021\_05\_10\_Erläuterungsbericht und Antrag\_BL) beim Landkreis Osnabrück durch Christoffers Kulturbau GmbH vom 06.05.2021 3
- Flurkarte M 1 : 1.000 1
- Lageplan Badbergen (erstellt von Christoffers Kulturbau GmbH – „Lageplan mit maximaler Reichweite und Einleitstelle“) M 1 : 1.000 1
- Geotechnischer Bericht (erstellt von GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH) vom 07.05.2015 3
- Hydraulische Berechnung (erstellt von Christoffers Kulturbau GmbH) 10

**Gesamt: 98**

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

### **A.3 Nebenbestimmungen**

#### **A.3.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit folgenden Auflagen:

A.3.1.1 Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

A.3.1.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Flüssigkeiten (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe, Chemikalien usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Hinzu kommt, dass keine wassergefährdenden

Stoffe für die Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente verwendet werden dürfen.

- A.3.1.3 Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- A.3.1.4 Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- A.3.1.5 Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- A.3.1.6 Eine Kopie des erteilten Wasserrechtsbescheids muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
- A.3.1.7 Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände – nach Datum und Uhrzeit geordnet - zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist über die Baumaßnahme hinaus aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück vorzulegen.
- A.3.1.8 Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (E-Mail: Sb6-Nord@eba.bund.de) und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (E-Mail: wasserwirtschaft@lkos.de) mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m<sup>3</sup>) mindestens 48 h vor Beginn anzuzeigen.
- A.3.1.9 Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de zu übermitteln.
- A.3.1.10 Vor Einleitung in den westlichen Bahnseitengraben ist diesem eine ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtung vorzuschalten und zu betreiben, damit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden.
- A.3.1.11 Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in den seitlichen Bahngraben eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.
- A.3.1.12 Kommt es zur Trübung im Ablauf der Absetzeinrichtung durch beispielsweise nicht sedimentierbare Tonpartikel oder Überlastung, ist die Einleitung in das Gewässer sofort zu unterbinden und der Sachbereich 6-Nord des Eisenbahn-Bundesamt zu verständigen.

- A.3.1.13 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Förderbrunnen entsprechend den Technischen Regeln zu verfüllen. Das abgesetzte Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- A.3.1.14 Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m<sup>3</sup>) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen.
- A.3.1.15 Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile und Baustoffe (z.B. Spundwände, etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen und DVGW-Regelwerke etc.) so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- A.3.1.16 Wird das abzuleitende Wasser durch Betonierarbeiten (insbesondere bei Kontakt mit Frischbeton), eingesetzte Baugeräte oder sonstige Baustoffe beeinträchtigt, so ist es nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist insbesondere abzustimmen, ob eine zusätzliche Vorbehandlung, z. B. Absetzeinrichtung und Neutralisation, erforderlich ist. Alternativ kann das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden.
- A.3.1.17 Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden. Hierzu sind Gründungspfähle mit vorausseilender Verrohrung und entsprechender Auflast gegen hydraulischen Grundbruch bzw. Kurzschluss herzustellen.
- A.3.1.18 Die Einleitstelle am Vorfluter ist gegen Auskolkung zu sichern. Sämtliche, durch die Wasserhaltung in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile sind nach Abschluss der Grundwasserhaltung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Verunreinigung des Gewässers infolge der Wasserhaltung muss

ausgeschlossen sein. Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet sein.

A.3.1.19 Die Gewässerunterhaltung darf durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.

Zudem ist die in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zusätzlich genannte Nebenbestimmung einzuhalten:

A.3.1.20 Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen an der Vegetation (vgl. Fachbeitrag zur Wasserhaltung) sind vollumfänglich umzusetzen. Dies hat unabhängig von der Witterung zu erfolgen.

#### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

A.3.1.21 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

A.3.1.22 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

A.3.1.23 Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann (z.B. infolge wesentlicher Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge).

#### **A.4 Hinweise**

A.4.1 Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/ Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung des Vorhabenträgers, festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter

(z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.

- A.4.2 Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
- A.4.3 Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
- A.4.4 Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- A.4.5 Dieser Bescheid, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

#### **A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter**

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids genehmigt.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Bescheid vom 08.10.2020, Az. 581ppi/015-2020#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Änderung eines Durchlasses bei Badbergen“, Bahn-km 69,020 – 69,190 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück in Badbergen, Landkreis Osnabrück erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung durch eine vorübergehende, bauzeitliche Grundwasserabsenkung. Für diese wird von der Vorhabenträgerin eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

#### **B.1.2 Antrag auf Planänderung**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.05.2021, Az. I.NI-N-K-K, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 27.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Telefonisch wurde die Vorhabenträgerin am 26.05.2021 um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit den E-Mails vom 31.05.2021 und 02.06.2021 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.06.2021, Az. 581pä/016-2021#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

#### **B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Die DB Netz AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück vorgelegt.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes wurde über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Osnabrück, Fachdienst 7, Umwelt – Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 26.05.2021, Az.: 7.67.30.20.04.02.36 He
2.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Sachbereich 6 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum 1. Planänderungsbescheid vom 31.05.2021, Az.: 58616-581pä/016-2021#004

#### B.1.3.2 Zustimmung der betroffenen Dritten

Die durch das Vorhaben betroffenen Dritten wurden durch die Vorhabenträgerin über die beantragte Planänderung individuell benachrichtigt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Betroffenen haben ihre Zustimmung zu der Planänderung erteilt. Diese Zustimmungserklärungen liegen vor und sind Bestandteil dieses Bescheides.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die Planänderung ist eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG, weil die Planung für die Erneuerung des Durchlasses unverändert bleibt. Die geänderte Planung sieht lediglich eine vorübergehende Grundwasserabsenkung für die Durchführung der Tiefbauarbeiten vor.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 und 4 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene bauzeitliche Grundwasserabsenkung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Mit Schreiben vom 21.05.2021, hier eingegangen am 26.05.2021, hat die DB Netz AG, RB Nord, Abteilung I.NI-N-K-K, beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer Erlaubnis für das Einbringen von Spundwänden und Spülfilterlanzen sowie das Entnehmen von Grundwasser und Einleitung in den westlichen Bahnseitengraben auf Gemarkung Badbergen (03 3244), Flur 4, Flurstück 97/5 der Strecke 1502 Oldenburg-Osnabrück, km 69,1+50,0 für eine bauzeitliche Gewässerabsenkung beantragt.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung:

Gebäudekote ± 0,0 / Geländeoberkante (GOK)	Ca. 28,40 m	NHN
Gemessener Grundwasserstand	Ca. 26,85 m	NHN
Bemessungsgrundwasserstand /mittlerer Grundwasserstand	Ca. 27,34 m	NHN
Grundwasserhöchststand (HGW)	Keine Angabe	NHN
Unterkante Gründungssohle	Ca. 25,45 m	NHN
Absenkung des Grundwasserspiegels	190	cm
bleibender Aufstau nach Baufertigstellung	Keine Angabe	cm
Reichweite Versickerung	53,49	m

Die Baugrubengröße beläuft sich auf eine Länge von 12 m orthogonal zur Bahn und eine Breite von 6 m parallel zur Bahn an der Ost- und Westseite. Laut Gutachten wird die Baugrube gespundet.

Bei der beantragten Wasserhaltungsmaßnahme handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung innerhalb der Baugrube durch Spülfilterlanzen in Kombination mit Vakuumpumpen. Das Ableiten von Grundwasser erfolgt über eine Sedimentationseinrichtung (Sandfang) in den westlich gelegenen Bahnseitengraben.

Der Antragsteller errechnete für die Entnahme und Einleitung nachfolgende Wassermengen aus der Baugrube:

Bauabschnitt	Baugrube (LxB)	V <sub>max.</sub> [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m <sup>3</sup> ]
--------------	-------------------	----------------------------	-------------------	----------------------------------

Strecke 1502, km 69,1+50,0	12 x 6 m	2,5	4	900
-------------------------------	----------	-----	---	-----

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG verbunden:

1. die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
2. das Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in den westlichen Bahnseitengraben der in den Grother Kanal (DE\_RW\_DENI\_02054) mündet
3. das Einbringen von Spundwänden an allen Seiten der Baugrube sowie das Einbringen von Spülfilterlanzen symmetrisch im Osten und Westen der Baugrube nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 49 WHG

**Zu 1. und 2. (Grundwasserentnahme und Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer):**

Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedürfen.

Aufgrund der geringen Entnahmemenge von 900 m<sup>3</sup>/a unterfällt die Grundwasserentnahme weder einer UVP- noch einer Vorprüfungspflicht (Nr. 13.3 Anlage 1 UVPG).

Durch die beantragte Gewässerbenutzung ist keine schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG):

**Begründung zu qualitativen Auswirkungen**

Gemäß den Angaben im Erläuterungsbericht unter Pkt. 6.1 „Gewässerverträglichkeit aus qualitativer Sicht“ (Seite 15) erfolgt durch die geplante Grundwasserabsenkung und die Einleitung dieses Wassers in den westlichen Bahnseitengraben keine Verschlechterung des Oberflächengewässerkörpers „Grother Kanal“ und des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein“ (DE\_GB\_DENI\_36\_01). Laut Wasserkörpersteckbriefen befindet sich der Grundwasserkörper und der Oberflächengewässerkörper in einem mengenmäßig guten Zustand. Jedoch ist der chemische Zustand bei beiden Gewässern mit „chemisch schlechter Zustand“ ausgewiesen. Durch die Baumaßnahme wird der chemische Zustand beider Gewässer jedoch nicht weiter verschlechtert, da es zu keiner Verschlechterung der Qualitätswerte im Grund- und Oberflächenwasser kommt. Um im Oberflächengewässer zusätzlich Fische und andere Gewässer-

organismen nicht zu beeinträchtigen, wird ein Sandfang zwischen Entnahme und Einleitung eingesetzt, der bauzeitliche Eintrübungen verhindern soll. Somit wird dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus qualitativer Sicht Sorge getragen.

### **Begründung zu quantitativen Auswirkungen**

Gemäß den Angaben im Erläuterungsbericht unter Pkt. 6.2 „Gewässerverträglichkeit aus quantitativer Sicht“ (Seite 15 f.) sollen ca. 900 m<sup>3</sup> innerhalb von 4 Tagen aus dem Grundwasserkörper entnommen und dem westlichen Bahnseitengraben zugeführt werden. Dazu wird das Grundwasser um ca. 1,9 m mit einem Absenktrichter von 53,5 m abgesenkt. Der Grundwasserkörper umfasst eine Fläche von 1.030,4 km<sup>2</sup> mit einer Mächtigkeit des Aquifers zwischen 25 und 50 m. Die Baumaßnahme hat mit seiner im Verhältnis gesehen geringen entnommenen Grundwassermenge keine Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Vorhandene Grundwassernutzungen werden nicht beeinflusst, da die entnommene Menge marginal ist. Hinsichtlich der Einleitung in den Oberflächengewässerkörper kann der Bahngraben die zugeführte Wassermenge fassen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Grother Kanal einen breiteren Querschnitt als der Bahnseitengraben aufweist, wodurch aus gutachterlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die Gewässerverträglichkeit für den Grother Kanal aus quantitativer Sicht gegeben ist. Somit wird dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG auch aus quantitativer Sicht Sorge getragen.

### **Zu 3. (Einbringen von Stoffen ins Grundwasser, S 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 49 WHG):**

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (hier: Einbringen von Spundwänden an allen Seiten der Baugrube sowie Einbringen von Spülfilterlanzen) ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich das Einbringen dieser Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Einbringen der vorgenannten Stoffe ins Grundwasser ist insofern lediglich anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Hinsichtlich der geplanten Einbringung der Spülfilterlanzen und des Betriebs der Sedimentationseinrichtung, wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Anlagen zu sorgen hat. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B.

infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. durch Verringerung der Einleitmenge oder (zeitweise) Stilllegung der Grundwassereinleitung).

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Erläuterungsbericht außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete, wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer Nr. 2 „Widerrufsvorbehalt“ dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

#### **B.4.3 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in ihrer Struktur nicht berührt.

Es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, da öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen sind und die Zustimmung der betroffenen Behörde vorliegt. Sämtliche betroffene Dritte haben ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das gilt auch für die Planänderung. Diese ist sachgerecht.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-  
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Hannover, den 03.06.2021  
Az. 581pä/016-2021#004  
VMS-Nr. 3458761**